

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Land-Recht, Der Fürstenthumner und Landen Der
Marggraffschafften Baaden und Hachberg,
Landgraffschafft Sausenberg, und Herrschafft Rötteln,
Badenweiler, Lahr und Mahlberg [et]c.**

Karl Wilhelm <III., Baden-Durlach, Markgraf>

Durlach, 1710

Der Sechzehende Titul.

urn:nbn:de:bsz:31-67425

Von Straff der jenigen / so boßhafftiglich außtreten. 313
hat man alßdann gegen einem solchen Ubertretter milder zu
procediren.

§. II.

Wann aber ein ganze Gemeind / wie jederweilen auß bö-
ser Unruhiger Leut Anstiftung zugesehen pflegt / auffrührisch
würde / ist gleichwol die ganze Gemeind / wegen solches auff-
rührischen Wesens / straffbar / jedoch hat man insonderheit die
Rädlsensführer und Anstifter / mit mehrerer und härterer
Straff anzusehen / auch sie nach gestalt des Verbrechens / an
Leib und Leben zustraffen.

Der Fünffzehende Titul.

Von Straff der jenigen / so boßhafftiglich außtret-
ten / die Leuth bevehden / oder denselben absagen.

Was die Straff der jenigen / so boßhafftig-
lich außtreten / die Leut bevehden / oder denselben
absagen / anlangt / lassen Wirß bey dem / was diß-
fals des H. Reichs Ordnungen und Abschied außstru-
ckenlich setzen / verbleiben / und befehlen hierauff / daß Unsere
Malefiz Gerichte denselben gemäß hierinnen sprechen / und die
jenige / welche sich diser Laster schuldhaft machen / ob sie schon
nichts anders / mit der That / gehandelt und vollbracht hätten /
vom Leben zum Tod / mit dem Schwerdt gericht zuwerden /
verurtheilen.

Der Sechzehende Titul.

Vom Todtschlag.

Unsere Will / Meinung und Befelch ist / daß
sich hinfüro ein Todtschlag begeben / oder einer den an-
dern fürsetzlicher weiß / in was weg das beschehe / ent-
leiben würde / daß der Thäter also bald möglich zur
Hafft und Gefängnuß gebracht werde / da man ihm dann das
peinliche Recht ergehen / und was / vermög peinlicher Halsge-
richts-ordnung / auff gebührende Anklagen / Rede und Gegen-
Red erkandt wird / exequiren lassen solle.

Es

Es soll auch ein jeder Unser Untertan / bey seinem Eyd / Unserer Ungnad und ernstlicher Straff schuldig / pflichtig und verbunden seyn / auff dergleichen Entleibungen und Todtschläg / den Thäter affbald bezufangen / und zu gebührender Verhafft und Gewahrsam zu bringen. So aber der Thäter entlossen / und nicht mehr zu betretten seyn würde / gedencken Wir denselben / ob er sich schon mit des Entleibten Freundschaft vertragen wolte oder hätte / obne sondere hochbewegende ursachen / nicht wider einkommen zulassen / noch sonst zu begnadigen.

Der Sibenzehende Titul.

Von Straff des Mords.

Daber einer / auß Antrieb des leydigen Satans sich so weit bringen ließ / daß er seinen Nebenmenschen / bosshaffter / fürseßlicher weiß / auff der Strassen / oder anderswo / außspehen / ihme vorwarten / berauben oder ermorden thäte / den soll man / wie gebräuchlich / mit dem Rad vom Leben zum Tod richten / und da er dergleichen Mord offte und mehr dann einmal begangen / mag und solle die Straff alsdann gegen demselben / geschärpfft / und über ermelte ordentliche Straff des Rads / auch das Schlaiffen oder Greiffen mit glüenden Zangen / je nach gestalt der Ubertretung / erkandt werden.

§. I.

Es soll auch die Straff des Rads dem jenigen zuerkandt werden / welcher umb Gelts willen / einen andern zu ertöden sich bestellen läßt / und solches also im Werck bosshafftiglich verrichtet. Wie auch nicht weniger mit gleicher Straff soll belegt werden / der / so einen solchen Todtschläger / umb ein gewisses Gelt bestellt / und mag ebenmäßig in diesem fall / die Straff / mit Schlaiffen / Biertheilen / oder mit anderer Schärpffe / nach gelegenheit des Verbrechens / vermehret werden.

§. II.

In gleicher Straff des Mords sollen auch stehen alle diejenige / es seyen Männer oder Weiber (doch daß diese endlich ertränckt /